Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/4/5 7Ob76/72

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.04.1972

Norm

ABGB §839 A
ABGB §863 CV
ABGB §1438 D

Rechtssatz

In einer zwischen Eheleuten, die Hausmiteigentümer sind, getroffenen Vereinbarung, nach der eine Abrechnung sämtlicher Hausabgaben und Kaufpreisforderungen gesondert zu erfolgen hat und dem Ehemann auch die Nutzungen des Hauses zuzukommen haben, kann ein schlüssiger Aufrechnungsverzicht mit dem sich zugunsten der Ehefrau ergebenden Überschuß nicht erblickt werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 76/72
  Entscheidungstext OGH 05.04.1972 7 Ob 76/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0013819

Dokumentnummer

JJR_19720405_OGH0002_0070OB00076_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at